

Letzter Ausweg Verbraucherinsolvenzverfahren – Gelingt die Entschuldung?

Die oftmals letzte Chance für Privatpersonen, die eigene Schuldsituation in den Griff zu bekommen, ist der Weg ins Insolvenzverfahren. Die Schuldner²⁾ erhoffen sich dadurch eine vollständige Entschuldung, die Gläubiger währenddessen möchten noch einen möglichst hohen Anteil ihrer Forderungen ausbezahlt bekommen. Die Ergebnisse bzw. der Ausgang dieser Insolvenzverfahren werden in der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung dargestellt. Hierbei wird erfasst, wie die Verfahren beendet wurden, welche Forderungen bestanden, wie hoch der Anteil der beglichenen Forderungen ist und wie hoch die erlittenen Verluste für die Wirtschaft sind. Dieser Artikel erläutert die Grundlagen der Insolvenzstatistik und stellt die Neuerungen vor, die im Jahr 2013 durch das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG)³⁾ in Kraft getreten sind. Erstmals werden Ergebnisse für Verbraucherinsolvenzen aus dem Eröffnungsjahr 2009 dargestellt und zwar von der Eröffnung über die Beendigung des Verfahrens bis hin zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung, sofern diese bis zum Ende des Jahres 2016 erfolgt ist.

Insolvenzarten

Die Insolvenzordnung unterscheidet folgende Arten von Insolvenzverfahren: Regelin Insolvenzverfahren, vereinfachte Insolvenzverfahren und besondere Arten von Insolvenzverfahren⁴⁾. Welches Insolvenzverfahren zur Anwendung kommt, ist unter anderem abhängig von der Art des Schuldners. Aktive Unternehmen beantragen bei Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und/oder drohender Zahlungsunfähigkeit ein sogenanntes Regelin Insolvenzverfahren⁵⁾, gleiches gilt für die natürlichen Personen als Gesellschafter. Außerdem müssen ehemals selbständig Tätige ein aufwendigeres Regelin Insolvenzverfahren durchlaufen, wenn die Zahl der Gläubiger 20 und mehr beträgt oder Forderungen aus Arbeitsverhältnissen geltend gemacht werden.

Dagegen wird das sogenannte vereinfachte Verfahren bei Verbrauchern bzw. Privatpersonen angewendet sowie bei ehemals selbständig Tätigen, die lediglich bis zu 19 Gläubiger vorweisen und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Abgrenzungskriterium der Verbraucher zu den ehemals selbständig Tätigen ist die in der Hauptsache private Grundlage, die zu der finanziellen Notsituation geführt hat.

Bei vereinfachten Verfahren wird zunächst versucht, eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu erzielen. Zahlungsunfähige Verbraucher können hierbei von einer Schuldnerberatungsstelle begleitet werden. Scheitert der außergerichtliche Einigungsversuch, wird im Anschluss geprüft, ob der Schuldner in der Lage ist, die Kosten eines Gerichtsverfahrens zu tragen. Erst wenn ausreichende Finanzmittel beim Schuldner vorhanden sind, wird vom Gericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beschlossen. Demgegenüber kann der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen werden, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die Kosten eines Gerichtsverfahrens zu begleichen. Auf Grundlage der Entscheidungen der 33 niedersächsischen Insolvenzgerichte, ob der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens positiv beschieden wurde oder nicht, werden die Ergebnisse zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren erstellt.

Insolvenzstatistikgesetz 2013 – Auskunftspflicht neu geregelt

Zum 1.1.2013 trat erstmals ein eigenes Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Deutschland in Kraft. Zuvor war die seit 1999 durchgeführte Insolvenzstatistik in § 39 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz juristisch verankert. Im InsStatG wurden unter anderem Lieferwege neu geregelt und neue Merkmale aufgenommen.

Die Daten zum Ausgang der Insolvenzverfahren, d. h. Angaben über die Beendigungsart, zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg, zu den tatsächlichen Forderungen usw. sind seit Einführung des InsStatG jährlich von den jeweils zuständigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern an die Statistischen Landesämter zu liefern. Zuvor waren für die Lieferung der Daten zu den in den Verfahren erzielten finanziellen Ergebnissen⁶⁾ ebenfalls die Insolvenzgerichte zuständig, was die Ergebnisaufbereitung nicht leicht gemacht hat. Insbesondere bei Rückfragen konnten sich die Statistischen Ämter nur an die Insolvenzgerichte wenden. Die Insolvenzgerichte mussten dann ihrerseits die Insolvenzverwalter kontaktieren, um die aufgetretenen Fragen zu beantworten. Seit die Datenlieferung auf Basis des InsStatG direkt an die Statistischen Ämter erfolgt, können die Rückfragen direkt mit den Insolvenzverwaltern erörtert werden. Außerdem ist seitdem eine schnellere Datenbereitstellung gewährleistet und die Durchsetzung der Auskunftspflicht verbessert.

Die Auskunftspflicht der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder besteht seit Einführung des InsStatG auch für alle Insolvenzverfahren, an deren Ende eine Entschei-

1) Die Autorin dankt Jenny Neuhäuser vom Statistischen Bundesamt für wertvolle Hinweise zum Artikel.

2) Die im Artikel verwendeten Rechtsbegriffe „Verbraucher“, „Schuldner“, „Gläubiger“, „Insolvenzverwalter“, „Sachwalter“ und „Treuhänder“ werden wie im Insolvenzstatistikgesetz nur in der männlichen Form verwendet. Frauen sind in diese Bezeichnungen inbegriffen.

3) Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz – InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589).

4) Zu den besonderen Arten von Insolvenzverfahren zählen Nachlässe und Gesamtgut.

5) Bei Unternehmen können auch Gläubiger, die auf ausstehende Zahlungen warten, sogenannte Fremdanträge einreichen.

6) Die statistischen Daten zur Beendigung eines Insolvenzverfahrens verbunden mit den Angaben zu quotenberechtigten Forderungen und befriedigten Absonderungsrechten werden in der Statistik auch kurz mit „finanzielles Ergebnis“ bezeichnet.

derung über die Restschuldbefreiung getroffen wird.⁷⁾ Hierbei ist anzugeben, ob die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wurde. Im Falle einer Versagung hat der berichtspflichtige Insolvenzverwalter einen oder mehrere Versagungsgründe zu benennen.

Rückwirkende Datenlieferung für 2009 bis 2012

Damit möglichst schnell erste Ergebnisse zum Ausgang von Insolvenzverfahren und zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung vorgelegt werden können, wurde vom Gesetzgeber mit § 6 Abs. 1 InsStatG eine Übergangsregelung geschaffen, wonach für alle Insolvenzverfahren rückwirkend für die Berichtsjahre 2009 bis 2012 Daten auf Grundlage des neuen InsStatG an die Statistischen Landesämter geliefert werden müssen. Daraus resultierte nicht nur ein enormer Arbeitsaufwand für die Statistischen Landesämter, sondern auch bei den nun zuständigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern. Für Niedersachsen bedeutete dies die rückwirkende Einholung der Daten zu den beendeten Insolvenzverfahren und der Restschuldbefreiung in circa 59 000 Fällen, für die ungefähr 500 Insolvenzverwalter auskunftspflichtig waren. Für die Datenübermittlung standen den Auskunftspflichtigen die beiden elektronischen Lieferwege eStatistik.core und die Internet Datenerhebung im Verbund (IDEV) sowie Papierfragebogen zur Verfügung.

Vollzähligkeitsprüfung

Die Information, ob die Datenlieferungen zum finanziellen Ergebnis und zur Restschuldbefreiung schon fällig gewesen sind, erhalten die Statistischen Ämter jährlich von den Insolvenzgerichten. Diese sind nach § 4 Abs. 5 InsStatG für die Vollzähligkeitsprüfung zuständig. Die Vollzähligkeitsliste enthält unter anderem alle Aktenzeichen von Insolvenzverfahren, die im jeweiligen Berichtsjahr beendet wurden.

Nach Erhalt der Vollzähligkeitsliste führen die Statistischen Ämter einen Abgleich mit den bereits eingegangenen Daten durch und erinnern im Bedarfsfall die zuständigen Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder an die Lieferung der Daten für die Insolvenzstatistik bzw. mahnen die Lieferung an.

Statistische Daten zur Beantragung von Insolvenzverfahren

Die 33 niedersächsischen Insolvenzgerichte liefern jeden Monat die Daten zur Entscheidung über die Beantragung von Insolvenzverfahren. In der Tabelle T1 sind die Insolvenzverfahren des Jahres 2009 nach der Verfahrensart, der Art des Schuldners und der gerichtlichen Entscheidung dargestellt.

Im Jahr 2009 wurden 20 002 Anträge zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei einem niedersächsischen Insolvenzge-

T1 | Beantragte Insolvenzen nach Verfahrensart und Art des Schuldners 2009

Verfahrensart	Art des Schuldners	insgesamt	Insolvenzverfahren			Beschäftigte	Voraussichtliche Forderungen
			eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen		
Anzahl							1 000 €
Regelinsolvenzverfahren	Unternehmen	2 618	2 000	618	X	21 407	2 260 610
	Natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.	146	118	28	X	X	87 529
	Ehemals selbständig Tätige	2 912	2 623	289	X	X	529 824
vereinfachtes Verfahren	Ehemals selbständig Tätige	691	681	8	2	X	110 112
	Verbraucher	13 390	13 180	34	176	X	698 631
besondere Arten von Insolvenzverfahren	Nachlässe und Gesamtgut	245	128	117	X	X	48 278

richt gestellt. Davon entfielen auf die Regelinsolvenzverfahren 5 676 Anträge (28,4 %), auf vereinfachte Insolvenzverfahren 14 081 Anträge (70,4 %) und auf die besonderen Arten von Insolvenzverfahren 245 Anträge (1,2 %). Die größte Gruppe nach Art des Schuldners waren die Verbraucher mit insgesamt 13 390 Insolvenzverfahren, gefolgt von den ehemals selbständig Tätigen (2 912), die ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen, sowie den Unternehmen (2 618).

Bei den beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren lag die Eröffnungsquote im Jahr 2009 bei 98,4 %⁸⁾. Bei 176 Verfahren (1,3 %) kam es nicht zur Eröffnung, weil der vom Schuldner vorlegte Schuldenbereinigungsplan angenommen wurde. In weiteren 34 Verfahren (0,3 %) wurde der Antrag zur Eröffnung einer Verbraucherinsolvenz vom Gericht mangels Masse abgelehnt. Die in den Anträgen angegebenen voraussichtlichen Forderungen summierten sich bei den Verbrauchern in Niedersachsen im Jahr 2009 auf insgesamt 699 Millionen Euro.

Im Folgenden werden nur noch Ergebnisse zu den Verbraucherinsolvenzverfahren dargestellt. Dies resultiert daraus, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits über 99 % dieser Verfahren aus 2009 beendet sind und mittlerweile bei den meisten auch schon eine Entscheidung zur Restschuldbefreiung vorliegt.

Statistische Daten zur Beendigung von Verbraucherinsolvenzverfahren

Nachdem das Gericht den Beschluss zur Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens erlassen hat, muss der Schuldner alle gegen ihn bestehenden Forderungen und seine Gläubiger lückenlos angeben. Außerdem wird die

7) Dies gilt nur für natürliche Personen, d. h. Verbraucher, ehemals selbständig Tätige, Einzelunternehmer und natürliche Personen als Gesellschafter.

8) Die Zahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzen lag im Jahr 2009 bei 13 180 Verfahren. Da es auch zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. durch Widerspruch) noch zur Eröffnung kommen kann, gehen in die folgende Betrachtung der finanziellen Ergebnisse 13 182 eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren ein.

Eröffnung des Insolvenzverfahrens öffentlich bekannt gemacht und bietet somit weiteren Gläubigern die Möglichkeit, ihre Forderungen gegenüber dem Schuldner bei Gericht anzumelden. Erst jetzt werden die tatsächlich offenen Forderungen des Schuldners in ihrer Gesamtheit bekannt, während beim Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die voraussichtliche Schuldenhöhe angegeben wird. Sämtliche Forderungen werden im sogenannten finanziellen Ergebnis zusammengefasst.

Die Daten über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind von den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, an die Statistischen Landesämter zu liefern. Bei den Angaben handelt es sich unter anderem um die Art der Beendigung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, die Höhe der tatsächlichen Forderungen sowie die Information, ob noch Beträge zur Verteilung zur Verfügung standen.

T2 | Verbraucherinsolvenzverfahren nach Art der Beendigung; eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2016

Eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren							
insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren						
	insgesamt	davon beendet durch/mit					
		Rechtsmittelentscheid	Wegfall des Eröffnungsgrundes ¹⁾	Zustimmung der Gläubiger	Einstellung mangels Masse	Anzeige der Masseunzulänglichkeit	Schlussverteilung
Anzahl							
13 182	13 091	50	155	11	188	54	12 633

1) Einschließlich der Beendigung wegen Tod des Schuldners.

In Tabelle T2 werden die Beendigungsarten von Verbraucherinsolvenzverfahren dargestellt, die im Jahr 2009 eröffnet und bis 31.12.2016 beendet wurden. Am häufigsten (12 633) wurde ein Insolvenzverfahren mittels Schlussverteilung beendet. Dabei wird das vom Insolvenzverwalter einsetzbare Vermögen des Schuldners an die Gläubiger verteilt. In 188 Fällen hat sich erst zu einem Zeitpunkt nach dem Eröffnungsbeschluss herausgestellt, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, die anfallenden Verfahrenskosten zu decken. Somit wurden diese Insolvenzverfahren mit Einstellung mangels Masse beendet. Demgegenüber wurden 54 Insolvenzverfahren mit der Anzeige der Masseunzulänglichkeit beendet, weil die Kosten für das Insolvenzverfahren zwar gedeckt, jedoch keine Finanzmittel für die entstandenen Masseverbindlichkeiten vorhanden waren. Masseverbindlichkeiten entstehen erst während eines laufenden Insolvenzverfahrens, beispielsweise durch die Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse.

Die Beendigung des Verbraucherinsolvenzverfahrens erfolgte in 155 Verfahren, weil der ursprüngliche Eröffnungsgrund weggefallen war. Hierzu zählt zum einen die Möglichkeit, dass der Schuldner beantragen kann, das Ver-

fahren einzustellen, wenn die Eröffnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen bzw. er glaubhaft machen kann, dass er weder zahlungsunfähig noch überschuldet ist. Zum anderen zählt die Statistik hierunter alle Personen, die während der Laufzeit ihres Verbraucherinsolvenzverfahrens verstorben sind. Diese Verfahren werden in ein Nachlassinsolvenzverfahren überführt und fallen nun unter die Regelungen zu den besonderen Arten von Insolvenzverfahren.

Bei 50 Verbraucherinsolvenzverfahren erfolgte die Beendigung durch einen Rechtsmittelentscheid, z. B. mittels Beschwerde. Eine weitere Form der Einstellung des Verfahrens ist die Beendigung nach Zustimmung der Gläubiger, bei der in der Regel alle Gläubiger nach Ablauf der Frist für die Anmeldung ihrer Forderungen der Einstellung des Verfahrens zustimmen. Dies war bei 11 Privatpersonen der Fall.

Statistische Daten zu Forderungen, Verlusten und Deckungsquoten

Welche Forderungen die Gläubiger tatsächlich gegenüber insolventen Privatpersonen angemeldet haben, stellt Tabelle T3 dar. Für alle insolventen Privatpersonen in Niedersachsen, deren Insolvenzverfahren im Jahr 2009 eröffnet und bis 2016 beendet wurden, summierten sich die quotenberechtigten Forderungen, die die Gläubiger anmeldeten, auf 469 Millionen Euro. Die insolventen Privatpersonen waren noch finanziell in der Lage, befriedigte Absonderungsrechte⁹⁾ in Höhe von 16 Millionen Euro zu leisten. Danach blieben noch weitere rund 9 Millionen Euro übrig, die die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder zur Schuldentilgung bei den Gläubigern nutzen konnten. Die entstandenen Verluste errechnen sich aus der Subtraktion des noch zur Verteilung verfügbaren Betrags von den quotenberechtigten Forderungen. Der wirtschaftliche Schaden, den die Gläubiger aufgrund der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren des Jahres 2009 zu tragen hatten, belief sich in Niedersachsen auf insgesamt 461 Millionen Euro.

Wird der noch zur Verteilung verfügbare Betrag mit den quotenberechtigten Forderungen ins Verhältnis gesetzt, so ergibt sich eine Deckungsquote (im engeren Sinne) von 1,9 % für alle in 2009 in Niedersachsen eröffneten Insolvenzverfahren. Das bedeutet, dass Gläubiger, deren Forderungen nicht vorrangig aufgrund eines Absonderungsrechts¹⁰⁾ bedient werden, durchschnittlich 1,9 % ihrer Forderungen gegenüber insolventen Verbrauchern am Ende des Insolvenzverfahrens zurück erhalten haben. Die Deckungsquote im weiteren Sinne, bei der die Summe aus dem zur Verteilung verfügbaren Betrag inklusive der befriedigten Absonderungsrechte durch die Forderungen geteilt wird, betrug 5,2 %.

In Tabelle T3 finden sich ebenfalls die finanziellen Ergebnisse von Verbraucherinsolvenzverfahren, die 2009 eröffnet und bis 2016 beendet wurden, untergliedert nach Landkreisen. Die Deckungsquote im engeren Sinne war in der

9) Zu den Absonderungsrechten zählen beispielsweise Kreditsicherheiten.

10) Ein und derselbe Gläubiger kann unterschiedliche Forderungen gegenüber dem Schuldner geltend machen, d. h. sowohl Forderungen, die dem Absonderungsrecht unterliegen, als auch Forderungen, die unter die Kategorie der quotenberechtigten Forderungen zählen.

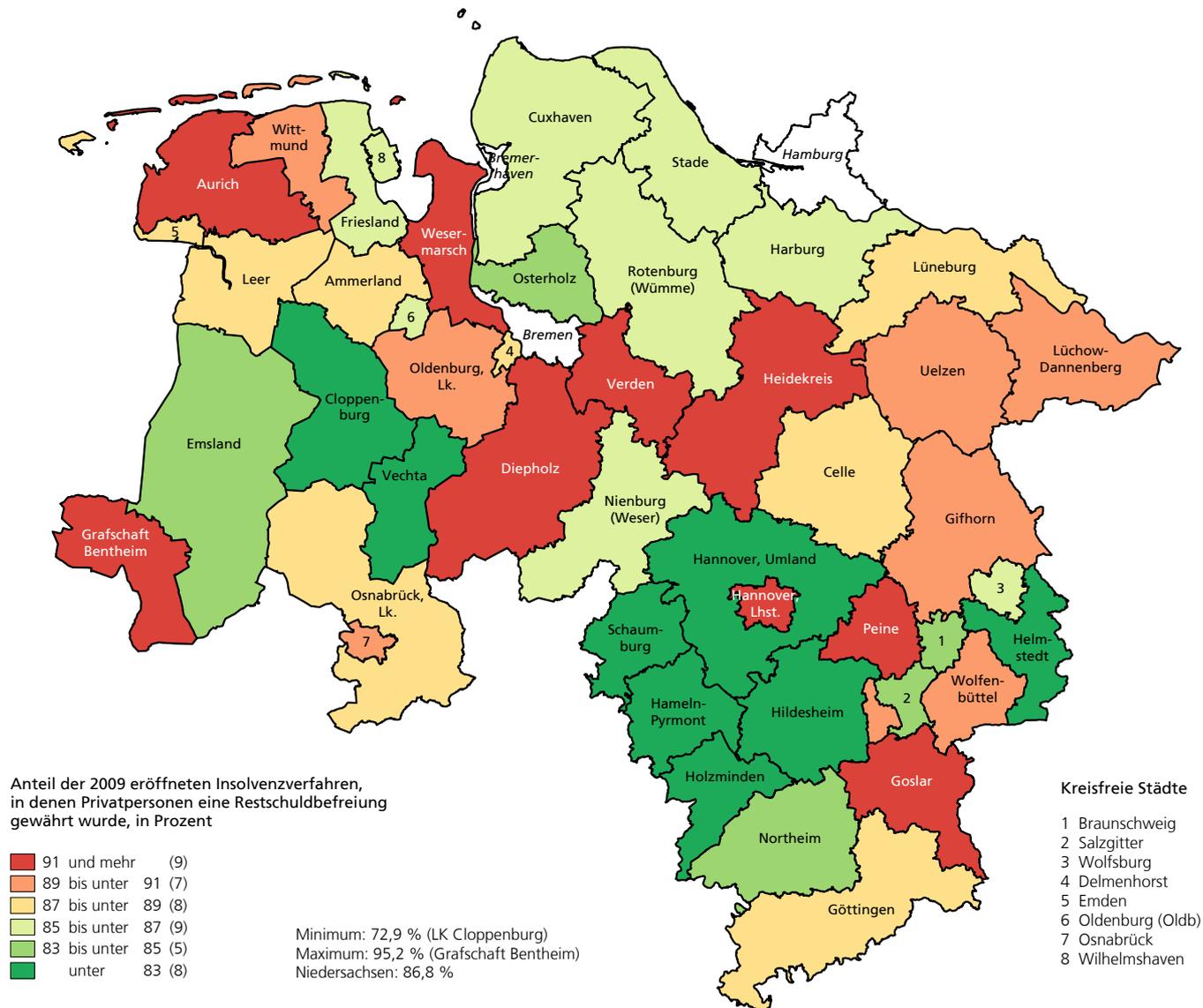
T3 | Verbraucherinsolvenzverfahren nach Landkreisen und kreisfreien Städten in Niedersachsen;
eröffnet im Jahr 2009, beendet bis 31.12.2016

Regionale Gliederung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungs- rechte	Quoten- berechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³⁾	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ¹⁾	im weiteren Sinne ²⁾		
	Anzahl	%	€	€	%	€			
Braunschweig, Stadt	497	496	99,8	291 578	13 050 434	385 556	3,0	5,1	12 664 878
Salzgitter, Stadt	249	249	100,0	178 368	7 300 858	190 914	2,6	4,9	7 109 944
Wolfsburg, Stadt	142	141	99,3	7 599	4 870 884	285 694	5,9	6,0	4 585 190
Gifhorn	254	253	99,6	702 414	10 117 373	270 773	2,7	9,0	9 846 600
Göttingen	563	558	99,1	867 482	19 674 021	414 750	2,1	6,5	19 259 271
Goslar	244	243	99,6	313 337	9 966 466	145 948	1,5	4,5	9 820 518
Helmstedt	242	238	98,3	958 116	10 922 848	286 132	2,6	10,5	10 636 716
Northeim	239	237	99,2	29 756	7 349 614	174 003	2,4	2,8	7 175 611
Peine	196	196	100,0	664 936	9 275 337	208 623	2,2	8,8	9 066 714
Wolfenbüttel	173	172	99,4	799 379	6 742 741	203 058	3,0	13,3	6 539 683
Region Hannover	2 563	2 546	99,3	595 686	98 559 204	1 941 122	2,0	2,6	96 618 082
Diepholz	230	230	100,0	154 092	9 192 415	168 594	1,8	3,5	9 023 821
Hamelnd-Pyrmont	314	314	100,0	126 668	8 508 877	135 037	1,6	3,0	8 373 840
Hildesheim	552	549	99,5	1 902 171	18 431 778	385 831	2,1	11,3	18 045 947
Holz Minden	208	206	99,0	781 863	7 129 165	32 432	0,5	10,3	7 096 733
Nienburg (Weser)	170	164	96,5	80 537	8 528 358	102 579	1,2	2,1	8 425 779
Schaumburg	286	282	98,6	54 271	9 536 072	143 120	1,5	2,1	9 392 952
Celle	371	370	99,7	839 800	17 093 918	203 685	1,2	5,8	16 890 233
Cuxhaven	339	337	99,4	79 994	15 406 265	227 534	1,5	2,0	15 178 731
Harburg	160	160	100,0	99 412	9 977 167	331 044	3,3	4,3	9 646 123
Lüchow-Dannenberg	37	36	97,3	180 572	2 054 446	21 067	1,0	9,0	2 033 379
Lüneburg	265	264	99,6	282 628	9 377 290	131 843	1,4	4,3	9 245 447
Osterholz	152	152	100,0	532	6 061 355	221 346	3,7	3,7	5 840 009
Rotenburg (Wümme)	223	219	98,2	63 250	9 534 850	120 211	1,3	1,9	9 414 639
Heidekreis	239	237	99,2	25 722	8 464 217	139 608	1,6	1,9	8 324 609
Stade	276	275	99,6	421 335	8 278 736	354 133	4,3	8,9	7 924 603
Uelzen	109	109	100,0	-	4 781 898	42 612	0,9	0,9	4 739 286
Verden	157	157	100,0	21 525	6 813 150	150 814	2,2	2,5	6 662 336
Delmenhorst, Stadt	272	272	100,0	121 160	7 513 608	98 737	1,3	2,9	7 414 871
Emden, Stadt	94	94	100,0	126 739	2 510 605	39 417	1,6	6,3	2 471 188
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	287	277	96,5	388 756	5 951 110	94 052	1,6	7,6	5 857 058
Osnabrück, Stadt	279	279	100,0	177 721	8 817 255	110 613	1,3	3,2	8 706 642
Wilhelmshaven, Stadt	208	207	99,5	129 085	4 494 272	85 028	1,9	4,6	4 409 244
Ammerland	101	98	97,0	364 787	4 289 003	48 616	1,1	8,9	4 240 387
Aurich	257	256	99,6	210 734	8 215 271	89 999	1,1	3,6	8 125 272
Cloppenburg	199	196	98,5	104 275	4 424 299	37 211	0,8	3,1	4 387 088
Emsland	446	445	99,8	495 292	12 183 118	94 972	0,8	4,7	12 088 146
Friesland	156	156	100,0	57 179	3 273 075	44 876	1,4	3,1	3 228 199
Grafschaft Bentheim	83	83	100,0	64 036	3 016 476	14 262	0,5	2,5	3 002 214
Leer	427	423	99,1	190 151	10 539 888	236 063	2,2	4,0	10 303 825
Oldenburg	166	164	98,8	206 491	6 825 928	159 071	2,3	5,2	6 666 857
Osnabrück	388	383	98,7	1 390 054	17 354 467	165 870	1,0	8,3	17 188 597
Vechta	163	163	100,0	271 488	6 201 866	137 668	2,2	6,3	6 064 198
Wesermarsch	129	128	99,2	293 984	3 318 378	57 500	1,7	9,7	3 260 878
Wittmund	77	77	100,0	1 049 527	3 532 015	9 439	0,3	23,1	3 522 576
Insgesamt	13 182	13 091	99,3	16 164 482	469 460 371	8 941 457	1,9	5,2	460 518 914
Kreisfreie Städte insgesamt	2 028	2 015	99,4	1 421 006	54 509 026	1 290 011	2,4	4,8	53 219 015
Landkreise insgesamt	11 154	11 076	99,3	14 743 476	414 951 345	7 651 446	1,8	5,2	407 299 899

1) Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

2) Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

3) Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.



Stadt Wolfsburg mit 5,9 % am höchsten. Im Durchschnitt bekamen die Gläubiger von den Schuldnern in Wolfsburg noch etwas mehr als ein Zwanzigstel ihrer Forderungen ausbezahlt. Die niedrigste Deckungsquote im engeren Sinne wies der Landkreis Wittmund mit 0,3 % auf. Hier fällt jedoch auf, dass die Deckungsquote im weiteren Sinne mit 23,1 % am höchsten ausfiel. Dies bedeutet, dass die Absonderungsrechte zu einem signifikanten Anteil noch befriedigt werden konnten.

Die niedersachsenweit niedrige Deckungsquote im engeren Sinne von 1,9 % ist jedoch nicht verwunderlich. Schließlich sind seitens der Privatpersonen kaum oder gar keine finanziellen Mittel mehr vorhanden, die den Weg in ein Insolvenzverfahren verhindern könnten. Vor Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens scheitert fast immer der notwendige außergerichtliche Einigungsversuch. Dies liegt auch daran, dass die finanziellen Mittel der verschuldeten Privatpersonen nicht ausreichen, um einen Schuldenbereinigungsplan mit den Gläubigern abzustimmen.

Statistische Daten zur Restschuldbefreiung

Mit Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beginnt auch die sechsjährige sogenannte Wohlverhaltensphase, an deren erfolgreichem Ende die Restschuldbefreiung steht. In der Wohlverhaltensphase hat der Schuldner gewisse Obliegenheiten zu erfüllen, um sich nach Ablauf dieser Zeit erfolgreich seiner Schulden zu entledigen. Zu den Pflichten des Schuldners gehört unter anderem angemessen zur Schuldentilgung beizutragen, sich um eine berufliche Tätigkeit zu kümmern sowie die Vergütung des Treuhänders¹¹⁾ zu bezahlen. Ist der Verbraucher seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen, steht am Ende der Wohlverhaltensperiode die gerichtliche Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung an.

Von 13 182 eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahr 2009 wurde bis zum 31.12.2016 bei insgesamt 12 466

¹¹⁾ Der Treuhänder überwacht im Auftrag des Gerichts den korrekten Ablauf der Wohlverhaltensphase und hat unter anderem die Aufgabe, die Aufteilung des Vermögens an die Gläubiger vorzunehmen.

T4 | Eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahr 2009 mit Erteilung der Restschuldbefreiung bis 31.12.2016

Eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren						
darunter bisher beendete Verfahren						
insgesamt	darunter Verfahren mit Entscheidung über die Restschuldbefreiung					
	insgesamt	davon mit Entscheidung über Restschuldbefreiung				
		insgesamt	Restschuldbefreiung erteilt	Restschuldbefreiung wurde versagt	Schuldner verstorben	Sonstiges ¹⁾
Anzahl						
13 182	13 091	12 466	11 448	706	309	3

1) Enthalten sind die Entscheidungen „Rücknahme des Antrags“ sowie „Restschuldbefreiung wurde nach Erteilung widerrufen“.

Verfahren eine Entscheidung über die Restschuldbefreiung getroffen. Die Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgte für 11 448 Privatpersonen. Für die Verbraucher bedeutete dies einen Neubeginn ohne Schulden nach den entbehrensreichen Jahren der Wohlverhaltensphase. Im Vergleich zu den eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren konnten sich demzufolge 86,8 % der Privatpersonen in Niedersachsen durch Erteilung der Restschuldbefreiung ihrer Schulden entledigen. Wie sich die Quote der Restschuldbefreiungen nach Landkreisen verteilt, zeigt die Abbildung A1. Der Landkreis mit dem höchsten Anteil erteilter Restschuldbefreiungen bei Privatpersonen war die Grafschaft Bentheim mit 95,2 %. Die niedrigste Restschuldbefreiungsquote wies der Landkreis Cloppenburg mit 72,9 % auf.

Die Entscheidung zur Erteilung der Restschuldbefreiung fällt jedoch nicht immer positiv aus. 309 Schuldner erlebten diese Entscheidung nicht mehr, weil sie im Laufe ihres Insolvenzverfahrens verstarben. Bei 3 Schuldnern wurde die Restschuldbefreiung nach Erteilung innerhalb eines Jahres widerrufen oder der Antrag zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung zurückgenommen.

Gründe der Versagung der Restschuldbefreiung

Die Entscheidung seitens des Gerichts, die Restschuldbefreiung zu versagen, wurde bei 706 Insolvenzverfahren getroffen. Die Gründe der Versagung sind in Tabelle T5 dargestellt, wobei je Verfahren auch mehrere Versagungsgründe angegeben werden können.

Die Versagung wurde am häufigsten (559 Fälle) durch die nicht gezahlte Mindestvergütung des Treuhänders verursacht. Die Verletzung der Erwerbsobliegenheiten wurde bei 103 Verbraucherinsolvenzverfahren als Versagungsgrund angegeben. In der Regel ist dies der Fall, wenn der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, um aktiv an seiner Schuldentilgung mitzuwirken. Gleiches gilt, wenn sich ein beschäftigungsloser Schuldner nicht aktiv um eine Beschäftigung bemüht oder eine zumutbare Erwerbstätigkeit ablehnt. In 89 Fällen wurde die Versagung der Restschuldbefreiung ausgesprochen, weil der Schuldner seine Auskunft- oder Mitwirkungspflichten

T5 | Eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahr 2009 mit Versagung der Restschuldbefreiung bis 31.12.2016

Beendete Verfahren mit Versagung der Restschuldbefreiung insgesamt	Versagungsgründe ¹⁾						
	Insolvenzstrafat vor dem Schlusstermin	Verletzung der Mitwirkungspflicht	Verletzung der Erwerbsobliegenheiten	Verstoß gegen Obliegenheiten	Insolvenzstrafat ab dem Schlusstermin	Mindestvergütung des Treuhänders nicht gezahlt	Sonstige
Anzahl							
706	11	89	103	65	8	559	15

1) Es kann bei einem Verfahren mehrere Versagungsgründe geben.

vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Der Verstoß gegen die Obliegenheiten führte bei 65 Verbraucherinsolvenzverfahren zur Versagung der Restschuldbefreiung. In 19 Fällen¹²⁾ wurden Insolvenzstraftaten begangen, die eine Versagung der Restschuldbefreiung zur Folge hatten. Unter den sonstigen Versagungsgründen, die 15-mal auftraten, wurden die Versagungsgründe „falsche Angaben“, „Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung“, „falsche Verzeichnisse“, „nachträgliche Versagung der Restschuldbefreiung“, „keine Zahlung bei vereinfachter Verteilung“ sowie die „frühere Restschuldbefreiung“ zusammengefasst.¹³⁾

Fazit

Die Chance, die private Schuldensituation in den Griff zu bekommen und nach dem Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens einen Neuanfang starten zu können, nutzten viele Verbraucher in Niedersachsen. Von den 13 182 Privatpersonen, deren Insolvenzverfahren im Jahr 2009 eröffnet wurde, konnten sich 86,8 % mit der gerichtlichen Entscheidung zur Erteilung der Restschuldbefreiung bis Ende des Jahres 2016 ihrer Schulden komplett entledigen. Auch wenn diese Zahlen zeigen, dass die Privatinsolvenz ihren gesetzlichen Auftrag der Entschuldung erfüllt, darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, welche wirtschaftlichen Verluste damit verbunden sind. Der Anteil der noch beglichenen Forderungen, die sogenannte Deckungsquote (im engeren Sinne), liegt lediglich bei 1,9 %. Den Gläubigern entstanden in Niedersachsen bei der Beendigung von Privatinsolvenzen des Eröffnungsjahres 2009 Verluste in Höhe von insgesamt 461 Millionen Euro. Während der Wohlverhaltensphase, aber nach Beendigung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, werden die vom Schuldner erwirtschafteten finanziellen Mittel weiterhin zur Schuldentilgung bei den Gläubigern eingesetzt. Diese werden statistisch nicht erfragt und sind daher nicht in der Darstellung der Verluste enthalten.

12) Die Insolvenzstraftaten wurden hier addiert: 11 Insolvenzstraftaten vor und 8 nach dem Schlusstermin.

13) Die beiden zuletzt genannten Versagungsgründe (keine Zahlung bei vereinfachter Verteilung sowie frühere Restschuldbefreiung) sind mit der zweiten Stufe der Insolvenzrechtsreform zum 1.7.2014 entfallen. Sie werden hier noch in den Auswertungen ausgewiesen, da über die Versagung bis zu diesem Zeitpunkt bereits entschieden wurde.